

**SITZUNGSVORLAGE**

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen FB 4 - Bürgerservice	Datum 31.05.2018	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk) 2018-054
--	---------------------	---

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungstermin	⇩ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Fraktion				
Ausschuss für Schulen, Jugend, Sport und Soziales	19.06.2018			
Verwaltungsausschuss	20.06.2018			
Gemeinderat	26.06.2018			

**Betreff:**

**Prognose über die künftige Entwicklung des Betreuungsplatzbedarfs in der Gemeinde Friedeburg**

**Schilderung der Sach- und Rechtslage:**

In der Sitzung des Ausschusses für Schulen, Jugend, Sport und Soziales vom 04.04.2018 berichtete die Verwaltung über die Anmeldesituation im Bereich der Kindertagesstätten im Zuge der Umstellung der Betreuungszeiten und über die Auswirkungen des § 64 NSchG auf die Platzvergabe. Dabei wurde unter anderem herausgestellt, dass voraussichtlich nicht jedem Antrag auf Gewährung eines Betreuungsplatzes entsprochen werden kann. In Folge des Berichts wurde die Verwaltung beauftragt, den Betreuungsplatzbedarf in der Gemeinde Friedeburg über den 01.08.2018 hinaus zu prognostizieren und dem Fachausschuss die Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu präsentieren.

Seit der Präsentation der Auswertung der Anmeldesituation zum 01.08.2018 sind weitere Anträge auf Gewährung eines Betreuungsplatzes eingegangen. Obwohl nicht jedem Antrag entsprochen werden konnte, stehen in der Summe zum 01.08.2018 ausreichend Plätze für die Betreuung von Kindern zwischen 3 und 6 Jahren zur Verfügung. In den Fällen, in denen die Aufnahme nicht wie beantragt erfolgen konnte, wird den Erziehungsberechtigten ein alternativer Betreuungsplatz in einer anderen Einrichtung angeboten.

Am 01.08.2018 haben insgesamt 280 Kinder aus der Gemeinde Friedeburg einen Rechtsanspruch auf Gewährung eines Betreuungsplatzes. Einen Rechtsanspruch auf Gewährung eines Betreuungsplatzes haben am 01.08.2018 alle Kinder, die zwischen dem 01.10.2012 und dem 30.09.2015 geboren wurden. Hinzuzurechnen waren außerdem die Kinder, die von der Neuregelung des § 64 NSchG betroffen sind. Diese Neuregelung, wonach die Eltern der Kinder, die zwischen dem 01.07.2012 und dem 30.09.2012 geboren worden sind, ihre Kinder um ein Jahr vom Schulbesuch zurückstellen können, betraf in der Gemeinde Friedeburg 20 Kinder. Dadurch wuchs die Anzahl anspruchsberechtigter Kinder potentiell auf bis zu 300 an.

Von den 280 Kindern, die grundsätzlich einen Anspruch auf Gewährung eines Betreuungsplatzes haben, wurde für 269 Kinder der Rechtsanspruch geltend gemacht. Dies

entspricht einer Quote von 96,07%. Von den Kindern, die von der Neuregelung des § 64 NSchG betroffen sind, verbleiben 10 in Kindertagesstätten. Dies entspricht einer Quote von 50 %. Insgesamt sind damit 279 Anträge für die Betreuung am 01.08.2018 eingegangen.

Da insbesondere im Hinblick auf die Inanspruchnahmequote des § 64 NSchG keine weiteren Erfahrungswerte vorliegen, wird für die künftige Prognose zunächst von dem zum 01.08.2018 ermittelten Wert auch für die Zukunft ausgegangen. Im Bereich der Antragsquote grundsätzlich anspruchsberechtigter Kinder ist durch die angekündigte, bisher aber nicht gesetzlich geregelte Beitragsfreiheit eher von einem weiteren Anstieg auszugehen, bei einer aktuellen Quote von 96,07 % ist das Steigerungspotential auch in absoluten Zahlen aber nicht mehr unbegrenzt. Für die Prognose der zukünftigen Antragsituation wird daher die ermittelte Antragsquote zugrundegelegt.

Datengrundlage für die Prognose über die weitere Entwicklung der Zahl der anspruchsberechtigten Kinder sind die Daten des Einwohnermelderegisters mit Stand vom 31.05.2018. Mit diesen Daten ist die Verwaltung in der Lage, die Entwicklung des anspruchsberechtigten Personenkreises bis in das Kindergartenjahr 2020/2021 fortzuschreiben. Zum 01.08.2021 erwerben dann Kinder einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz die bis zum 30.09.2018 geboren werden. Eine gesicherte Prognose lässt sich ohne Schätzung von Geburtenzahlen somit über den 01.02.2021 hinaus nicht abgeben. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Daten des Einwohnermelderegisters natürlichen Schwankungen unterliegen und die Wahrscheinlichkeit für den tatsächlichen Eintritt der Prognose abnimmt, je weiter der prognostizierte Zeitraum in der Zukunft liegt.

In Anlage 1 zur Sitzungsvorlage sind die Geburtenzahlen im Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 30.04.2018 abgebildet. Für die Kindergartenjahre 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021 werden die anspruchsberechtigten Kinder farblich zusammengefasst und in der Legende rechts hochgerechnet. Dabei wird deutlich, dass die Anzahl der anspruchsberechtigten Kinder zwischen dem 01.08. eines Kindergartenjahres und dem 01.02. deutlich anwächst. Schon mit Beginn des Kindergartenjahres 2018/2019 hat sich die Platzvergabe im Bereich Kindergarten als problematisch erwiesen, in den kommenden Jahren wird die Anzahl der Kinder, die schon zu Beginn des Kindergartenjahres einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz haben, noch einmal um jeweils circa 20 Kinder größer werden.

Anlage 2 der Sitzungsvorlage setzt die Anzahl der anspruchsberechtigten Kinder ins Verhältnis zu den verfügbaren Kindergartenplätzen in der Gemeinde Friedeburg. Dabei wird deutlich, dass in den jeweiligen Kindergartenjahren zu Beginn rein numerisch zwar eine ausreichende Anzahl an Plätzen zur Verfügung steht, das Betreuungsplatzangebot jedoch am 01.02. des Kindergartenjahres nicht mehr als bedarfsdeckend anzusehen ist.

Es wird daher vorgeschlagen, die Verwaltung zu beauftragen, Möglichkeiten zu prüfen, dass Angebot an Plätzen für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren bedarfsgerecht zu erweitern.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, bei welcher Anzahl an Plätzen davon auszugehen ist, dass das Angebot bedarfsdeckend bemessen ist. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre, die rechtliche Situation sowie die Ergebnisse der Untersuchungen verdeutlichen, dass das Angebot nicht als bedarfsdeckend angesehen werden kann, wenn die Kindergärten der Gemeinde Friedeburg zu Beginn des Kindergartenjahres voll ausgelastet sind. Tatsächlich wird die Anzahl der anspruchsberechtigten Kinder im Laufe eines Kindergartenjahres um zwischen 11 % und 22 % zunehmen. Hinzuzurechnen wäre außerdem eine gewisse Platzreserve für Härtefälle, in denen eine unterjährige Aufnahme in die Kindertagesstätte (z.B. Zuzug, Trennung, etc.) erforderlich ist. Es wird daher vorgeschlagen, dass die Auslastung der Kindertagesstätte zum 01.08. eines Kindergartenjahres und zum 01.02. eines Kindergartenjahres jeweils mit Kennzahlen hinterlegt werden. Sollten die jeweiligen Grenzwerte unter- bzw. überschritten werden, wären im Fachausschuss Maßnahmen zu beraten, wie mit der jeweiligen Auslastungssituation umzugehen ist.

Aus betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten sollte eine nahezu vollständige Auslastung der Kindertagesstätten zum 01.02. eines Kindergartenjahres angestrebt werden. Es wird

vorgeschlagen, dass dieses Ziel als erfüllt angesehen wird, wenn die Auslastung zum 01.02. eines Kindergartenjahres zwischen 92,5 % und 98,5 % beträgt. Unter Berücksichtigung der Zuwachsrates anspruchsberechtigter Kinder im Laufe eines Kindergartenjahres sollte damit zu Beginn des Kindergartenjahres von einem bedarfsdeckenden Angebot ausgegangen werden, wenn die Auslastung zu diesem Zeitpunkt zwischen 77,5 % und 85,0 % beträgt.

Anlage 3 zur Sitzungsvorlage wendet die vorgeschlagenen Quoten auf die in Anlage 2 ermittelten, zu erwartenden Antragszahlen an. Über den Prognosezeitraum von drei Jahren wird das jeweils als bedarfsdeckend anzusehende Angebot an Betreuungsplätzen immer dann erreicht, wenn das Betreuungsangebot auf zwischen 350 und 357 Plätze ausgebaut wird. Gegenüber dem Ist-Stand zum 01.08.2018 ergäbe sich dadurch das Erfordernis, das bestehende Angebot von 312 Plätzen um 38 bis 45 Plätze auszubauen. Zur Deckung des Betreuungsplatzbedarfs bis zum Kindergartenjahr 2020/2021 ist damit die Einrichtung zweier weiterer Kindergartengruppen erforderlich.

Mit der Festlegung von Quoten, nach denen das Betreuungsplatzangebot als bedarfsdeckend anzusehen ist, werden für das Produkt Kindertagesstätten erstmals Kennzahlen festgelegt, die der Verwaltung als Gradmesser dienen, um frühzeitig entstehende Mehrbedarfe zu erkennen, andererseits aber auch reagieren zu können, sollte sich eine rückläufige Bedarfslage einstellen.

Mit der erstmaligen Festlegung einer Kennzahl im Bereich Kindertagesstätten verbindet die Verwaltung den Vorschlag, die Aussage „Die Gemeinde Friedeburg ist eine kinder- und familienfreundliche Kommune“ als Leitziel für die Gemeinde Friedeburg festzulegen.

Unter den aktuellen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ist es viel weniger als früher eine Frage der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sich für die Gründung einer Familie zu entscheiden. Nahezu alle Wirtschaftssektoren sind vom demografisch bedingt einsetzenden Fachkräftemangel betroffen und zur Bewältigung der Auftragslage darauf angewiesen, dass gerade gewordene Eltern so schnell wie möglich in ihr berufliches Umfeld zurückkehren. In Zeiten wesentlich gesteigerter Mobilität hängt die Wahl des Wohnsitzes heutzutage vor allem von der Frage ab, ob die vorzufindende Infrastruktur ihnen die Möglichkeit bietet, berufliche Ziele und familiäre Vorstellungen in Einklang zu bringen.

Auch wenn die Betreuung von Kindern für die öffentliche Hand immer mit einem vergleichsweise hohem Zuschussbedarf verbunden ist, darf bei der Betrachtung nicht unberücksichtigt bleiben, dass hinter jedem Kind, ein bis zwei Elternteile stehen, die in der Gemeinde ihr Haus bauen oder kaufen, Steuern zahlen, Einkaufen, Aufträge erteilen und potentiell auch arbeiten.

Eine sowohl quantitativ ausreichende als auch qualitativ hochwertige Betreuung von Kindern sichert damit nicht nur in Zukunft ihnen bestmögliche Voraussetzungen zu einem chancengleichen Zugang zum Arbeitsmarkt, sondern wirkt schon heute den Auswirkungen des Fachkräftemangels im ländlichen Raum entgegen und sichert den Fortbestand der Konkurrenzfähigkeit der heimischen Wirtschaft.

Damit ist es heutzutage ein wesentlicher Punkt der Daseinsvorsorge, den Bürgerinnen und Bürgern ein Umfeld zur Verfügung zu stellen, in dem sie ihre beruflichen Ziele und familiären Vorstellungen optimal miteinander verbinden können.

Das Leitziel „Die Gemeinde Friedeburg ist eine kinder- und familienfreundliche Kommune“ soll mit Maßnahmen hinterlegt werden, die diesem Anspruch gerecht werden. Die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes ist als Maßnahme zu diesem Leitziel zu verstehen. Nach Beschluss dieses Leitziels durch den Gemeinderat entwickelt die Verwaltung weitere Maßnahmen zur Realisierung des Leitziels, die dem Fachausschuss in seiner nächsten Sitzung vorgeschlagen werden.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

- keine -

**Beschlussvorschlag:**

Dem Verwaltungsausschuss wird vorgeschlagen, dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu empfehlen:

**1.) Die Gemeinde Friedeburg erhebt zum Leitziel:**

**„Die Gemeinde Friedeburg ist eine kinder- und familienfreundliche Kommune“**

**2.) Als Maßnahme zu diesem Leitziel wird festgelegt, dass die Gemeinde Friedeburg ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen vorhält. Das Betreuungsplatzangebot der Gemeinde Friedeburg gilt als bedarfsdeckend, wenn am 01.08. eines Kindergartenjahres zwischen 77,5 % und 85 % der Kindergartenplätze und am 01.02. eines Kindergartenjahres zwischen 92,5 % und 98,5 % der Kindergartenplätze vergeben werden können. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Fachausschuss künftig halbjährlich zu berichten, wie sich der Betreuungsplatzbedarf in der Gemeinde Friedeburg in den kommenden drei Jahren entwickelt.**

**3.) Die Verwaltung wird beauftragt, dem Verwaltungsausschuss über den Fachausschuss weitere Maßnahmen vorzuschlagen, die dem Anspruch des Leitziels gerecht werden.**

**4.) Die Verwaltung wird beauftragt, Möglichkeiten zu bedarfsgerechten Ausweitung des Betreuungsangebotes für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren zu prüfen. Die Ergebnisse sind dem Verwaltungsausschuss über den Fachausschuss zu präsentieren.**

Goetz

**Anlagenverzeichnis:**